



GÖTTIGESELLSCHAFT
WOHLEN

Postfach, 5610 Wohlen

STATUTEN
DER
GÖTTIGESELLSCHAFT
5610 WOHLLEN

STATUTEN DER GÖTTIGESSELLSCHAFT WOHLLEN

1. Name

- Art. 1 Die Göttigesellschaft Wohlen ist eine Gesellschaft von gut beleumundeten Männern.

2. Sitz

- Art. 2 Der Sitz der Göttigesellschaft ist 5610 Wohlen.

3. Zweck

- Art. 3
- a) Förderung und Belebung des Fastnachtsbetriebes.
 - b) Pflege von echter Kameradschaft und Freundschaft unter den Mitgliedern.
 - c) Bei Tod eines Aktiv- oder Passivmitglieds nimmt eine Delegation an der Beerdigung teil.

- Art. 4 Die Göttigesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

- Art. 5 Die Göttigesellschaft veranstaltet jedes Jahr einen Ball am Altfastnachts-Samstag. Sie organisiert folgende Anlässe:

- nach dem Götliball den Katerbummel
- im Sommer die Göttireise
- den Herbstbummel
- weitere gesellschaftliche Anlässe

Die Organisation kann vom Vorstand auch einem Mitglied übertragen werden.

Jeden ersten Freitag im Monat findet ein fakultativer Hock statt, an dem mindestens ein Vorstandsmitglied teilnehmen muss.

Nach der Generalversammlung wird jedem Mitglied ein Jahresprogramm zugestellt. Für den Hock werden keine speziellen Einladungen mehr versandt.

4. Mitgliedschaft

- Art. 6 Die Gesellschaft besteht aus:
- A) Aktivmitgliedern (Göttis)
Aktivmitglieder sind Mitglieder die gemäss Art. 11, 12 und 16 in die Gesellschaft aufgenommen worden sind oder nach der Heirat weiterhin aktiv mitwirken wollen.
 - B) Passivmitgliedern (Exgöttis)
Passivmitglieder sind Aktivmitglieder, die durch Heirat gestreckt wurden oder aus freiem Wille nur noch als Passivmitglieder mitzuwirken wünschen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Auf eigenen Wunsch können sie reaktiviert werden, d.h. an der Generalversammlung den entsprechenden Antrag stellen.
 - C) Ehrenmitgliedern
- Art. 7 Austrittsgesuche sind von Gesetzes wegen schriftlich bis spätestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.
- Art. 8 Wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft vernachlässigt, die Beiträge zu leisten versäumt, das Ansehen der Gesellschaft schädigt oder sich sonstwie gegen die Mitgliedschaft vergeht, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- Art. 9 Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht an der nächsten Generalversammlung Rekurs einzureichen.
- Art. 10 Die Generalversammlung entscheidet endgültig und ohne Angabe von Gründen

A) Aktivmitglieder

- Art. 11 Aktivmitglieder können gut beleumundete und vorwiegend ledige Männer im Alter von mindestens 20 Jahren werden.
- Art. 12 Über die Aufnahme von Göttianwärtern wird an der ordentlichen Generalversammlung abgestimmt. Die Aufnahmeverfahren findet anlässlich des Göttiballes statt. Bedingung für die Anwärter ist, dass sie die Statuten der Gesellschaft kennen und an Anlässen bereits aktiv in Erscheinung getreten sind.

- Art. 13 Aktivmitglieder sind zur Dienstleistung an Anlässen und deren Vorbereitungen verpflichtet. Sie haben am Göttiball, an der Göttireise, am Herbstbummel sowie an anderen Veranstaltungen vollzählig zu erscheinen. Bei Krankheit oder Militärdienst oder Absenzen aus anderen triftigen Gründen ist dies dem Präsidenten mitzuteilen.
- Unentschuldigte Absenzen werden mit einer, von der Generalversammlung festgesetzten, Geldbusse geahndet.
- Art. 14 Aktivmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag anlässlich des Göttiballes. Ein von der Generalversammlung festgelegter Teil des Aktivmitgliederbeitrags wird an die Göttireise angerechnet.
- Art. 15 Jedes Aktivmitglied hat Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 16 Bei der Heirat entscheidet ein Götti, ob er als Aktiv- oder Passivmitglied in der Gesellschaft verbleiben will.
- Das Streckgeld von mind. Sfr. 300.-- ist zusammen mit der Streckurkunde anlässlich des Göttiballes abzugeben.
- Art. 17 Das älteste Aktivmitglied der Gesellschaft erhält den Ehrentitel des "Älterpräsidenten".

B) Passivmitglieder

- Art. 18 Passivmitglieder sind Mitglieder, welche sich gem. Art. 6 Abs. B zur passiven Mitgliedschaft in der Göttigesellschaft bereit erklärt haben. Sie sind bei allen Anlässen gern gesehene Gäste und übernehmen ihre Kosten. Sie können auf eigenen Wunsch 1 Monat vor der Generalversammlung beim Vorstand einen Antrag stellen, wieder als Aktivmitglieder in der Gesellschaft mitzumachen. Über den gestellten Antrag entscheidet die Generalversammlung. Ein Passivmitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

C) Ehrenmitglieder

- Art. 19 Die Generalversammlung kann Personen, welche sich um die Gesellschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen.
- Art. 20 Ehrenmitglieder haben den Jahresbeitrag nicht zu entrichten.

5. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisoren

A) Generalversammlung

Art. 21 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme des Kassaberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- d) Dechargeerteilung an den Vorstand
- e) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Festlegung des Jahresbeitrages
- h) Aufnahme von Mitgliedern (Aktiv/Passiv)
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Statutenänderungen
- k) Auflösung der Gesellschaft

Art. 22 Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht.
- b) Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht,
 - Passivmitglieder gemäss Art. 6 Abs. B
 - Ehrenmitglieder

Art. 23 Die Gesellschaft führt in jedem Geschäftsjahr eine ordentliche Generalversammlung durch. Sie ist spätestens 3 Monate nach beendetem Geschäftsjahr durchzuführen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

- Art. 24 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mittels schriftlicher Einladung einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten präsiert.
- Die Protokollführung obliegt dem Aktuar. Die Stimmzähler werden aus den Anwesenden frei gewählt.
- Art. 25 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen.
- Art. 26 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- Art. 27 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag eines Aktivmitgliedes kann die Generalversammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen.
- Art. 28 Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Art. 29 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen innert einem Monat nach Kenntnisaahme beim Richter anfechten.
- Art. 30 Liegen bei Abstimmungen mehrere Hauptanträge, bei Wahlen mehrere Kandidaten vor, so entscheidet im zweiten Abstimmungs- oder Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Art. 31 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- Art. 32 Für die Besorgung der Geschäfte wählt die Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren einen Vorstand aus den Aktivmitgliedern.
- Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Aktuar, den Kassier und den Vizepräsidenten.
- Die Generalversammlung wählt ferner, ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren, 2 Rechnungsrevisoren, welche das Kassawesen zu prüfen und der Generalversammlung einen Bericht zu erstatten haben.
- Art. 33 Die ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:
1. Durch Beschluss des Vorstandes
 2. Auf Verlangen eines Fünftels aller Aktivmitglieder
- Im übrigen gelten die für die ordentliche Generalversammlung aufgestellten Vorschriften sinnesgemäss.

B) Vorstand

- Art. 34 Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan der Gesellschaft.
Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, soweit sie nicht durch Gesetz und Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder soweit sie nicht an ein anderes Organ delegiert sind.
- Art. 35 Der Vorstand hat das Ausschlussrecht von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes gemäss Art. 9.
- Art. 36 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier
1 - 3 Beisitzer
- Art. 37 Treten im Vorstand infolge Todesfall, Demission oder provisorischer Abberufung Lücken ein, so ist der Vorstand berechtigt, Ergänzungen provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen.
- Art. 38 Der Vorstand versammelt sich auf:
1. Einladung des Präsidenten
2. Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern
- Art. 39 An den Sitzungen des Vorstandes entscheidet das relative Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- Art. 40 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten präsiert.
Die Protokollführung und Führung der Korrespondenz obliegt dem Aktuar.
Der Kassier führt das gesamte Rechnungs- und Kasawesen und stellt jedes Jahr die Rechnung.

C) Rechnungsrevisoren

- Art. 41 Die Rechnungsrevisoren prüfen den vom Kassier abgelegten Rechnungs- und Vermögensstand der Gesellschaft.
Sie Stellen zu Handen der Generalversammlung den Revisorenbericht.
Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein.

6. Rechnungswesen, Haftbarkeit und Unterzeichnungskompetenz

- Art. 42 Die Arbeit der Organe und Aktivmitglieder ist ehrenamtlich
- Art. 43 Die Einnahmen der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:
1. Den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
 2. Den Beiträgen von Passivmitgliedern und Gönnern
 3. Erträgen aus dem Göttiball und anderen Veranstaltungen
 4. Vergabungen, Geschenken und Zuwendungen
- Art. 44 Dem Vorstand wird ein jährliches Kompetenzgeld von Sfr. 1'000.-- eingeräumt. Für grössere Beträge ist die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.
- Art. 45 Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.
- Art. 46 Die Unterzeichnungskompetenzen sind wie folgt geregelt:
1. Rechtsverbindliche Schriften sind zu unterzeichnen durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Kassier.
 2. Nicht rechtsverbindliche Schriftstücke sind zu unterzeichnen durch ein Mitglied des Vorstandes oder dessen Vertretung.

7. Statutenänderung

- Art. 47 Anträge für Statutenänderungen müssen in der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegeben werden.

8. Auflösung und Liquidation

- Art. 48 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig ist, oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- Art. 49 Aus anderen Gründen kann die Auflösung nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 50 Ist die Auflösung beschlossen, so werden von der Generalversammlung drei Liquidatoren bestimmt. Diese legen einer innert 6 Monaten einzuberufenden ausser ordentlichen Generalversammlung ihre Vorschläge zur endgültigen Beschlussfassung vor.

Art. 51 Im Falle einer Auflösung ist das Vermögen auf soziale Institutionen in Wohlen zu verteilen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung im November 1992 beschlossen und traten sofort in Kraft.